Gemeinde Gailingen am Hochrhein
Landkreis Konstanz

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren-Satzung) vom 07. Januar 1980

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gailingen am Hochrhein am 26. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Satzung der Gemeinde Gailingen am Hochrhein über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 07. Januar 1980 wird wie folgt geändert:

1. Bei §4 (Gebührenhöhe) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	250 €
bis 100.000 €	200 € zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 € (mindestend jedoch 250 €)
bis 250.000 €	500 € zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000 €
bis 500.000 €	875 € zzgl. 0,13% aus dem Betrag über 250.000 €
bis 5 Mio. €	1.200 € zzgl. 0,06% aus dem Betrag über 500.000 €
über 5 Mio. €	3.900 € zzgl. 0,04% aus dem Betrag über 5 Mio. €

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 100,00 €.

§2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Ausgefertigt;
Gailingen am Hochrhein, den 14. Dezember 2017

Brennenstuhl,
Bürgermeister